Inhalt der Satzungslesefassung:
- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 19.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
- 1. Änderungssatzung vom 24.04.2023, veröffentlicht am 03.05.20023, in Kraft ab dem 01.06.2023

Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde Burg (Dithm.) tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Burg (Dithm.) vom 20. März 2019 folgende Satzung der Gemeinde Burg (Dithm.) erlassen:

§1
Bürgermeister/in

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO). Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes gezahlt (§ 12 Abs. 1 EntschVO).

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der Fahrkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 EntschVO in Höhe von monatlich 65,00 € (§ 15 Abs. 2 EntschVO).

§2
Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§3
Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen, gewährt wird (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1b EntschVO). Die monatliche Pauschale wird auf 20,00 €, das Sitzungsgeld je Sitzung auf den Höchstsatz festgesetzt.

§4
Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die

Inhalt der Satzungslesefassung:
- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 19.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
- 1. Änderungssatzung vom 24.04.2023, veröffentlicht am 03.05.20023, in Kraft ab dem 01.06.2023

Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an den Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen sowie Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 90 % des Höchstsatzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§5
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO) ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 Abs. 1 EntschVO.

§6
Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO).

§6a
Sonstige Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft

Die von der Gemeindevertretung für die Kindertagesstättenausschüsse benannten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 Abs. 1 EntschVO in Höhe des Höchstsatzes.

§7
Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

§8
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

§9
Entschädigung für Gemeindewehrführung

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF - eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOfF.
(2) Die Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 141,00

€.

§10
Kleidergeld Gemeindewehrführung

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOfF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOfF beträgt.
(2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOfF, die 75 % der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

§11
Entschädigung Gerätewart

Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 €.

§12
Entschädigung Atemschutzgerätewart

Die ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin oder der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 €.

§13
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016, außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg (Dithm.), 12.07.2019

Daniela Niebuhr
Bürgermeisterin